

nicht ermittelt vorliegt oder die Nutzung innerhalb des gedachten Zeitraumes nicht eingetreten ist, der zwanzigste Theil einer einmaligen Nutzung als jährlicher Ertrag angesehen und mit 25 zu Kapital erhöht werden.

Im Zweifel über den Werth des Gegenstandes verfügt das Prozeßgericht eine kürzliche Schätzung durch verpflichtete Taxatoren. Eine solche Schätzung soll jedoch nicht stattfinden, wenn es blos ungewiß ist, ob der Werth des Gegenstandes 25 Thlr. erreicht (§§. 1. 9. 10. 13); in diesem Falle ist im Zweifel der höhere, die Appellabilität und bezüglich die Zuständigkeit des Obergerichts begründende Werth anzunehmen.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jull dieses Jahres in Kraft.

Das Gesetz über den Instanzenzug in Civil- und Kriminalsachen vom 26. März 1838 wird hiermit von diesem Tage an aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Insegel beidrucken lassen.

Schloß Dierstein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dingel. Dr. G. v. Deulwig.